clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 039/17

Datum: 27. April 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing Mitglieder, Basic Clearing-Mitglieder, FCM-Kunden und Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG

Kontakt: Ihr persönlicher Key Account Manager Clearing

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	1, 2, 3 und 4: Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) zu den folgenden Themen:

1. Einbeziehung weiterer Währungen in die „Direkt-Clearing-Mitglied“-Lizenz für das Clearing von OTC IRS
2. Porting von Kundenvermögenswerten und -positionen im Zusammenhang mit Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen – vollständige Zuordnung von Nicht-Übertragbaren Bruchteilen
3. Klärung bezüglich der Verfügbarkeit einer Kontaktperson für die erweiterte Handelszeit
4. Kündigung von Constant Maturity Futures und FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing auf Antrag
5. Verlängerung des SIC- und SIX SIS-Abwicklungstags

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt und werden am **22. Mai 2017** in Kraft treten.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Änderung der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) zu den folgenden Themen:

1. Einbeziehung weiterer Währungen in die „Direkt-Clearing-Mitglied"-Lizenz für das Clearing von OTC IRS
2. Porting von Kundenvermögenswerten und -positionen im Zusammenhang mit Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen – vollständige Zuordnung von Nicht-Übertragbaren Bruchteilen
3. Klärung bezüglich der Verfügbarkeit einer Kontaktperson für die erweiterte Handelszeit
4. Kündigung von Constant Maturity Futures und FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing auf Antrag
5. Verlängerung des SIC- und SIX SIS-Abwicklungstags

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt und werden am 22. Mai 2017 in Kraft treten.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

1. Einbeziehung weiterer Währungen in die „Direkt-Clearing-Mitglied"-Lizenz für das Clearing von OTC IRS

Die Kriterien für die Zulässigkeit von Produkten werden erweitert, sodass Produkte, die in den Währungen Norwegische Krone (NOK), Schwedische Krone (SEK), Dänische Krone (DKK) und Polnische Zloty (PLN) denominiert sind, im Rahmen der OTC-„Direkt-Clearing-Mitglied"-Lizenz zulässig sind.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert:

- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3

2. Porting von Kundenvermögenswerten und -positionen im Zusammenhang mit den Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen – vollständige Zuordnung von Nicht-Übertragbaren Bruchteilen

Die Clearing-Bedingungen werden angepasst, um das Porting von Kundenvermögenswerten im Falle einer Kündigung eines Clearing Mitglieds aufgrund von Insolvenz oder eines anderen Kündigungsgrunds zu ermöglichen. Die Änderungen ermöglichen eine Zuordnung von Sicherheiten gemäß der wertebasierten Zuordnungsmethode, so dass Anteile von den Sicherheiten, die nicht übertragbar sind (Nicht-Übertragbare Bruchteile), vollständig der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zugeordnet werden.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert:

- Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8.3.3

3. Klarstellung bezüglich der Verfügbarkeit einer Kontaktperson für die erweiterte Handelszeit

Es ist nicht erforderlich, dass Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die am 23-Stunden-Handel und -Clearing teilnehmen, die Verfügbarkeit eines Qualifizierten Clearing-Mitarbeiters (Qualified Clearing Staff, QCS)/Qualifizierten Back-Office-Mitarbeiters (Qualified Back Office Staff (QBS) für die erweiterten Handelszeiten sicherstellen. Die Änderungen stellen klar, dass lediglich eine Kontaktperson während der Nacht vom Clearing-Mitglied zur Verfügung gestellt werden muss.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (5) g)
- Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 (5) h)
- Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.10

4. Kündigung von Constant Maturity Futures und FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing auf Antrag

Clearing-Mitglieder sollten in der Lage sein, die Kündigung von FX Rolling Spot Futures bei der Eurex Clearing durch den Market Integrity Process (MIP) zu beantragen, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein eigenes Geschäft oder ein Kundengeschäft handelt (derzeit ist nur eigenes Geschäft von den Clearing-Bedingungen gedeckt). Die Anpassung der Clearing-Bedingungen bezieht sich auf die neuen FX Rolling Spot Futures und die bereits existierenden LDX Constant Maturity Futures.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedinungen geändert:

- Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.8.6 (1)
- Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.13.6 (1)

5. Verlängerung des SIC- und SIX SIS-Abwicklungstags

Auf Vorschlag der Schweizerischen Nationalbank wird das Schweizer Echtzeit-Bruttozahlungsverkehrssystem für die Verarbeitung von Zahlungen (Swiss Real-Time Gross Settlement, RTGS) den Abwicklungstag mit Wirkung zum 15. Mai 2017 um zwei Stunden pro Geschäftstag verlängern. Mit dieser Anpassung wird der Abwicklungstag für Zahlungen, die über das Swiss Interbank Clearing (SIC)-System abgewickelt werden, von 15:00 Uhr Ortszeit auf 17:00 Uhr Ortszeit verlängert.

Diese Anpassung wirkt sich auf die Annahmeschlusszeiten zur Hinterlegung von Geldsicherheiten in Schweizer Franken an Eurex Clearing aus, die Clearing-Mitglieder über ihr Konto bei der Schweizerischen Nationalbank und/oder UBS Switzerland AG beantragen können, wie in der Tabelle verdeutlicht:

Geldkonto bei		**Derzeitiger Annahmeschluss**	**Neuer Annahmeschluss (ab 15 Mai 2017)**
Annahmeschlusszeit für die Hinterlegung von Geldsicherheiten in CHF zur tagesaktuellen Verarbeitung	**Schweizerische Nationalbank**	13:15 Uhr Ortszeit (per Fax)	15:15 Uhr Ortszeit (per Fax)
		13:30 Uhr Ortszeit (per Eurex@X-tract Clearing GUI)	15:30 Uhr Ortszeit (per Eurex@X-tract Clearing GUI)
	UBS Switzerland AG	12:15 Uhr Ortszeit (per Fax)	14:15 Uhr Ortszeit (per Fax)
		12:30 Uhr Ortszeit (per Eurex@X-tract Clearing GUI)	14:30 Uhr Ortszeit (per Eurex@X-tract Clearing GUI)

Eine Übersicht der Annahmeschlusszeiten für Anfragen zur Hinterlegung und Rückforderung von Geldsicherheiten steht auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Sicherheitenmanagement > Geldsicherheiten > Cut-off-Zeiten

Zusätzlich wird der SIX SIS-Abwicklungstag für alle Produkte, die über das CCP-System in SIX SIS abgewickelt werden, von 14:30 Uhr Ortszeit auf 16:30 Uhr Ortszeit verlängert.

Für die Verlängerung des SIC- und SIX SIS-Abwicklungstags sind keine rechtlichen Änderungen erforderlich.

Die vollständige Version der geänderten Clearing-Bedingungen werden zum Download auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com am 22. Mai 2017 unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

27. April 2017

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 22.05.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[…]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

(1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Sofern in Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 2 nicht abweichend geregelt, findet diese Ziffer 2.1.2 keine Anwendung auf Antragsteller einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz.

[…]

(5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

[…]

(g) Jedes Clearing-Mitglied benennt mindestens einen Mitarbeiter als Ansprechpartner für Notfälle für die Eurex-Clearing AG, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, um in Notfällen die notwendigen Maßnahmen treffen zu können; dieser ist bei der Eurex Clearing AG zu registrieren. ~~Für den Fall, dass Clearing Mitglieder oder Nicht Clearing Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert sind, die zum Handel an den Eurex Börsen zugelassen und für den 23h Handel verfügbar sind, muss die Erreichbarkeit des Ansprechpartners für Notfälle auch für verlängerte Handelszeiten sichergestellt werden.~~

(6) Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß den vorstehenden Absätzen (2) – (5) ist bei Antragstellung nachzuweisen.

[…]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 22.05.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[…]

8 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz- Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages

[…]

8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

[…]

8.3.5 Wenn im Hinblick auf das Übertragende Clearing-Mitglied die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,

(i) wählt die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren in der Anzahl und dem Betrag aus, der die Zuordnung der Eligible Margin-Vermögenswerte auf Grundlage der Wertbasierter Zuordnung zu der gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied abbildet; falls die vorgenannte Zuordnung von Wertpapieren durch die Eurex Clearing AG auch Nicht-Übertragbare Bruchteile von Wertpapieren mit einem Nominalwert oder Kurswert von weniger als 100.000 EUR je Anteil des jeweiligen Wertpapiers beträgt (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), kann die Eurex Clearing AG den jeweiligen Anteil vollständig der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zuordnen und im Gegenzug in derselben Höhe Elementary Omnibus-Margin-Vermögenswerte (oder jeweilige Liquidationserlöse gemäß Ziffer 8.3.5 (iii)) der Elementary Proprietary Margin zuordnen.

[…]

[…]

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 22.05.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis eines Kontos für Barzahlungen in Euro:

– RTGS-Konto oder

– SECB-Konto und euroSIC-Konto,

[…]

(g) Nachweis einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz für in Euro denominierte OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 3 der Clearing-Bedingungen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen in Zinsswap Futures-Kontrakten des betreffenden Clearing-Mitgliedes, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

(h) Für den Fall, dass Clearing-Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert sind, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners zur Erfüllung von Clearing Verpflichtungen für die verlängerte Handelszeit von 00:00 MEZ bis 23:00 MEZ sichergestellt werden.

[…]

[…]

1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office

Ein Nicht-Clearing Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 veröffentlicht) Mitarbeiter im Back-Office einsetzen.

Der ausreichend qualifizierte Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Fax erreichbar sein. Das Nicht-Clearing Mitglied hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

Für den Fall, dass ~~ein Clearing-Mitglied oder~~ ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die telefonische Erreichbarkeit des ausreichend qualifizierten Mitarbeiters bis 23:05 Uhr MEZ ~~auch für verlängerte Handelszeiten~~ sichergestellt werden.

Ein Nicht-Clearing Mitglied ist nicht verpflichtet, einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, falls es alle Back-Office-Funktionen auf sein Clearing Mitglied gemäß Kapitel 1 Abs. 1 Nummer 15.2 auslagert oder auf einen Insourcer, der über einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office verfügt.

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.8.6 Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines CMF Teilnehmers

(1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese CMFs, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG ~~als Eigentransaktion~~ eingegangen ist, gemäß des CMF MIP nach Ziffer 2.8.6 kündigt; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die CMFs, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die CMFs mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, kündigt (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**CMF MIP Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für CMFs sowohl im Orderbuch der Eurex-Börsen („**Eurex-Orderbuch**“) als auch auf der **LDX Matching Plattform** keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer CMF Positionen aufweist.

[…]

[…]

2.13.6 Kündigung von FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines FX Rolling Spot Teilnehmers

(1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese FX Rolling Spot Futures, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG ~~als Eigentransaktion~~ eingegangen ist, gemäß des MIP nach Ziffer 2.13.6 kündigt; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die FX Rolling Spot Futures, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, kündigt (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**FX MIP Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für FX Rolling Spot Futures im Orderbuch der Eurex-Börsen („**Eurex-Orderbuch**“) keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer FX Rolling Spot Futures-Positionen aufweist.

[…]

[…]

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 22.05.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

[…]

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

(i) ~~(i)~~ das jeweilige General-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, Kundentransaktionen oder FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, ~~und die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF), Dänische Kronen (DKK), Schwedische Kronen (SEK), Norwegische Kronen (NOK), Polnische Zlotys (PLN) oder Japanische Yen (JPY) lauten~~

(ii) das jeweilige Direkt-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und

(iii) ~~(ii)~~ das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt ~~und die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF), Dänische Kronen (DKK), Schwedische Kronen (SEK), Norwegische Kronen (NOK), Polnische Zlotys oder Japanische Yen (JPY) lauten~~. ~~Handelt es sich bei dem Clearing-Mitglied um ein Direkt-Clearing-Mitglied, berechtigt die Zinsderivat-Clearing-~~

~~Lizenz zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (i) bei denen es sich um Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und (ii) die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) oder Japanische Yen (JPY) lauten.~~ Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.1, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser neun Währungen beschränken.

Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind ebenfalls zum Clearing von Zero Coupon Inflation Swaps („**ZCIS**“) berechtigt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat ausgewählt, ob ZCIS auf die Indizes HICPTxT und FRPCI (EUR Inflation), wobei bezüglich EUR Inflation ausschließlich die Wahl beider Indizes zusammen zulässig ist, und/oder ZCIS auf den UK-RPI Index (GBP Inflation) in das Clearing einbezogen werden sollen.

(b) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied verfügt über eine OTC-Clearing-Lizenz bezüglich der Währungen, die für das Clearing von ZCIS gewählt wurden.

[…]
